

Satzung des „Kapellenvereins Anger“



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kapellenverein Anger“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist Anger (Markt Laaber).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Nebenkirche Mariä Heimsuchung in Anger durch ideelle und materielle Förderung des Objektes. Dabei soll das Interesse der Allgemeinheit an diesen und ähnlichen Bauwerken geweckt und historisches Denken gefördert und bewahrt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen an der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Nebenkirche Mariä Heimsuchung in Anger interessierten natürlichen und juristischen Personen offen, die durch ihren finanziellen und ideellen Beitrag bereit sind, im Sinne des Vereinszwecks zu wirken.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme.
3. Besonders um den Vereinszweck verdiente Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

1. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds,
bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,

2. durch Ausschluss auf Grund Beschlusses der Mitgliederversammlung, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten,
3. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Beitrag nicht bis spätestens zum Ende des Kalenderjahres bezahlt ist (dies ist dem Mitglied vorher schriftlich mitzuteilen),
4. durch Austritt,

§ 5 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur am Ende des Geschäftsjahres im Sinne von § 8 möglich.
2. Der Austritt muss dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Die Mitteilung muss spätestens drei Monate vor dem Austritt erfolgen.

§ 6 Förderer

Förderer des Vereinszwecks, die nicht Mitglieder sind, können durch Geldzuwendung die Bezeichnung „Förderndes Mitglied des Kapellenvereins Anger“ erhalten.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht freigestellt.
2. Der Beitrag wird spätestens bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
3. Neuaufgenommene Mitglieder haben ihren Jahresbeitrag zum Stichtag ihrer Neuaufnahme nach Zwölfteln der anteiligen Kalendermonate zu entrichten. Ein angebrochener Monat zählt als voller Monat.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und bei Bedarf bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat hierzu die Befugnisse, die der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich durch Gesetz, Satzung oder Beschluss vorbehalten sind.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende; beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben einen Beirat berufen.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die sowohl als Präsenzversammlungen als auch als virtuelle Versammlungen abgehalten werden können, oder im Umlaufverfahren. Zur Beschlussfähigkeit ist die Teilnahme von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Über sämtliche Sitzungen, sowohl des Vorstandes als auch etwaiger Beiräte, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte des Vorstands in kaufmännischer Weise (Buchführungspflicht).
8. Der Kassier ist berechtigt, Zahlungen für den Verein alleine entgegenzunehmen. Bei Auszahlungen zu Lasten des Vereins hat er diese zusammen mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Zur Hauptversammlung hat der Kassier einen Rechenschaftsbericht bereitzuhalten, der in schriftlicher Form abgefasst sein muss. Diesen Bericht können die Mitglieder einsehen. In der Hauptversammlung ist dieser Bericht vor der Versammlung abzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet und muss beschließen über:
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Kassiers,
 - c. die Entlastung der Vorstandschaft,
 - d. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - e. die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins,
 - f. die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - g. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung Bericht zu erstatten.

2. Durchführung der Mitgliederversammlung

- a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es von 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- b. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich - als Schriftform gilt auch eine Einladung per E-Mail - durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin einberufen. Die Frist beginnt mit dem Absenden der Einladungen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gesendet worden ist.
- c. Der Vorstand teilt in der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Tagesordnung mit. Die Mitgliederversammlung kann auch über Anträge entscheiden, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins, zum Ausschluss eines Mitglieds sowie zur Abberufung oder Neuwahl von Vorstandsmitgliedern; diese sind den Mitgliedern durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- d. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- e. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- f. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins müssen jedoch mit qualifizierter Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sie zählt dann doppelt. Stimmberechtigt sind jeweils nur die erschienenen bzw. virtuell teilnehmenden Mitglieder. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und

vom Schriftführer unterzeichnet. Der Vorstand versendet binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder.

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Besichtigung der denkmalgeschützten Nebenkirche Mariä Heimsuchung in Anger ist nach deren Instandsetzung für Mitglieder frei.

§ 13 Seelsorgerische Betreuung

Nach Instandsetzung der denkmalgeschützten Nebenkirche Mariä Heimsuchung in Anger wird eine zusätzliche seelsorgerische Betreuung durch die zuständige Pfarrei nicht eingefordert.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierbei sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen bzw. virtuell teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Laaber, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.